

BESCHLUSSVORLAGE V0155/22/1 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	04.05.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	24.05.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	24.05.2022	Vorberatung	
Stadtrat	02.06.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Gewinnung und Sicherung von pädagogischem Personal für Kindertageseinrichtungen;
Einführung einer Arbeitsmarktzulage für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte in
Kindertageseinrichtungen sowie für pädagogische Fachkräfte in der Mittagsbetreuung im
Schulverwaltungsamt
(Referent: Herr Engert, Herr Kuch)

Antrag:

1. Pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie pädagogische Fachkräfte in der Mittagsbetreuung im Schulverwaltungsamt erhalten auf der Grundlage der Ermächtigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 29.07.2014 eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage.
2. Die Arbeitsmarktzulage im Umfang von 10 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe des/der Tarifbeschäftigten (Tabelle TVöD VKA Anlage C zu § 15 TVöD) wird befristet für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2025 gewährt. Sie entfällt vor Ablauf dieser Zeitspanne, wenn die Tarifbeschäftigten außerhalb der unter Nr. 1 genannten Bereiche eingesetzt werden.
3. Den freien Trägern werden die Kosten einer Arbeitsmarktzulage für ihr eigenes Personal, maximal bis zu der Höhe wie sie an vergleichbares städtisches Personal gezahlt wird, erstattet.

4. Zur Bearbeitung der Arbeitsmarktzulage für die freien Träger wird im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 für die Laufzeit der Arbeitsmarktzulage eine Planstelle im Umfang von 0,5 VZÄ mit KW-Vermerk 31.12.2025 geschaffen. Die Planstelle wird – vorbehaltlich der endgültigen Prüfung der Wertigkeit durch die Organisations- und Personalentwicklung – in EG 9a ausgewiesen. Die Besetzung der Planstelle erfolgt zum 01.09.2022.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 4640*.4* (eigene Kindertageseinrichtungen, Personalkosten) 500.000 464100.707100 (Kindertageseinrichtungen freier Träger, Zuschüsse für Arbeitsmarktzulage) 920.000 407100.4* (Amt für Kinderbetreuung, Personalkosten) 11.125 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: Anmeldung zum Nachtragshaushalt	Euro: 1.420.000
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2023 ff. 4640*.4* (eigene Kindertageseinrichtungen, Personalkosten) 1.500.000 464100.707100 (Kindertageseinrichtungen freier Träger, Zuschüsse für Arbeitsmarktzulage) 2.760.000 407100.4* (Amt für Kinderbetreuung, Personalkosten) 33.375	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Beschlusslage:

Der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 der Beschlussvorlage V616/20/1 mehrheitlich zugestimmt und damit neue Maßnahmen zur Gewinnung von pädagogischem Personal in Ingolstadt eingeleitet.

Insbesondere die **Willkommensprämie** in Form einer Arbeitsmarktzulage für neugewonnenes pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen sollte einen finanziellen Anreiz darstellen, um sich in einer Kindertageseinrichtung in Ingolstadt zu bewerben. Die Zulage wird für **Neueinstellungen** von Fachkräften und Ergänzungskräften sowie für die **Übernahme** nach dem Praktikum oder der PIA-Ausbildung (vormals Opti-Prax) in ein Arbeitsverhältnis gezahlt.

Ausgenommen sind Neueinstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Werbung bzw. Einstellung oder bis zu einem halben Jahr davor bereits im Stadtgebiet oder im Bereich der Region 10 in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt waren.

Jeder Bewerberin / jedem Bewerber kann die Prämie nur einmalig in Ingolstadt gewährt werden. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält nach Ablauf von sechs Monaten im 7. Beschäftigungsmonat die Zulage in Form einer Arbeitsmarktzulage ausbezahlt, wenn die Probezeit erfolgreich absolviert wurde und das Arbeitsverhältnis bei Probezeitablauf ungekündigt ist. Fachkräfte erhalten bei einer Vollzeitbeschäftigung für sechs Monate einen mtl. Betrag von 600 € (= 3.600 €) und Ergänzungskräfte für sechs Monate einen mtl. Betrag von 300 € (= 1.800 €), anteilig nach der individuellen Arbeitszeit einmalig ausbezahlt.

Die Prämie wird auch für die freien Träger im Stadtgebiet übernommen. Die Maßnahme ist befristet bis 31.08.2022.

Insgesamt wurde die Willkommensprämie bis zum 01.02.2022 an 55 Mitarbeitende von städtischen Einrichtungen bewilligt und 114 T€ ausgezahlt.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen, wie der Ausbau der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und eine gemeinsame Werbekampagne von Stadt und freien Trägern derzeit mit einer Projektgruppe bearbeitet und auf den Weg gebracht.

Kurzvortrag:

1. Situation in den Kindertageseinrichtungen

In den letzten Jahren haben sich die familiären Strukturen in Deutschland verändert. Insbesondere die Erwerbstätigkeit von Müttern mit kleinen Kindern hat stark zugenommen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Schwerpunktthema der Politik und die institutionelle frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe erlebte einen immensen Ausbau und Wandel. Zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, der bereits seit 1996 besteht, haben seit 2013 auch alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres (teilweise sogar davor) einen Anspruch auf einen Krippenplatz oder auf die Betreuung durch eine Tagesmutter. Darüber hinaus wird ab 2026 ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern dazukommen.

Dem Ziel, jedem Kind einen entsprechenden Betreuungsplatz zur Verfügung stellen zu können, widmet sich die Stadt Ingolstadt seit Jahren mit großem Einsatz und hohem Engagement. Insgesamt bedeutet die bedarfsgerechte Bereitstellung von qualitativ hochwertigen und ausreichenden Plätzen für die Kommunen eine große Herausforderung.

Denn durch gestiegene Geburtenzahlen und immer größere gesellschaftliche Akzeptanz von außerfamiliärer, früher einsetzender Kindertagesbetreuung mit längeren Buchungszeiten ist der Ausbaudruck enorm gestiegen. Dazu kommt in Ingolstadt erschwerend das große Wachstum der Stadt und der anhaltende Anstieg der Geburtenzahlen hinzu.

Wie bereits in den Vorjahren werden aktuell mehrere zusätzliche Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Ingolstadt und die freien Träger gebaut und in Betrieb genommen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen und den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Im Jahr 2021 wurden in Ingolstadt Kitas mit einem Volumen von insgesamt 429 Betreuungsplätzen (davon 333 in Kindergärten und 96 in Krippen) geschaffen. Für 2022 ist die Inbetriebnahme von weiteren 194 Betreuungsplätze vorgesehen. (davon 128 in Kindergärten und 66 in Krippen).

Durch die steigende Anzahl an Betreuungseinrichtungen und –plätzen steigt seit Jahren bundesweit und auch in Ingolstadt der Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern (Fachkräfte) und Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern (Ergänzungskräfte). Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Sie sollen jedem Kind möglichst vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten bieten. In den Ausführungsverordnungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV BayKiBiG) werden deshalb Mindestanforderungen für den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote vorgegeben, um die pädagogischen Ansprüche sicherzustellen.

Zu Beginn des Kitajahres 2020/21 fehlten für den vollständigen Betrieb aller städtischen Einrichtungen, inklusive der neu geschaffenen Plätze 39 Erzieherinnen bzw. Erzieher und 27 Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger. Eine Abfrage der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ingolstadt hat ergeben, dass dort im September 2020 auch mindestens 20 Erzieherinnen bzw. Erzieher und 12 Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger fehlten. Erstmals konnten in Ingolstadt neu geschaffene Kitaplätze aufgrund von Personalmangel nicht in Betrieb genommen werden und die betroffenen Kinder nicht betreut werden.

Nach Einführung der Willkommensprämie Anfang 2021 schien sich die Situation zunächst etwas zu entspannen und einige neue Kräfte konnten gewonnen werden, so dass zu Beginn des Kitajahres 2021/22 „nur“ noch 15 Fachkräfte und 15 Ergänzungskräfte für die städtischen Einrichtungen fehlten.

Leider hat sich die Anzahl des fehlenden pädagogischen Personals bis Anfang 2022 wieder auf 26 Fachkräfte und 26 Ergänzungskräfte für die städtischen Einrichtungen erhöht (Stand 01.02.2022). Eine aktuelle Abfrage der freien Träger in Ingolstadt ergab zum Stand 01.02.2022 insgesamt 23 fehlende Fachkräfte und 16 fehlende Ergänzungskräfte.

Insgesamt fehlen damit in Ingolstadt derzeit 49 Fachkräfte und 42 Ergänzungskräfte für die Kindertagesbetreuung.

Bei Schwangerschaften tritt außerdem sofort ein Beschäftigungsverbot in Kraft, so dass sich die Situation jederzeit noch weiter verschärfen kann. Durch den weiteren Ausbau und den Rechtsanspruch für Grundschulkindern ab 2026 werden weiterhin zusätzliche Fach- und Ergänzungskräfte benötigt. Die Mitarbeitenden in der Mittagsbetreuung müssen sukzessive weiterqualifiziert werden, um dem ab 2026 entstehenden Fachkräftegebot genüge zu leisten. Dazu sind Fachkräfte vor Ort gesetzlich für die Praxisanleitung vorgeschrieben. Deshalb sollen auch die Fachkräfte in der Mittagsbetreuung die Arbeitsmarktzulage erhalten. Derzeit sind dort 5 Fachkräfte beschäftigt.

Trotz permanenter Stellenausschreibungen in den verschiedensten Medien, Steigerung der Ausbildungskapazitäten und verschiedenster Weiterqualifizierungsmaßnahmen, unbefristeten Verträgen für Fachkräfte bei der Stadt Ingolstadt, Unterstützung bei der Wohnungssuche und Erhöhung der Ausbildungsvergütung, sowie Einführung der Willkommensprämie ist es bisher leider nicht gelungen annähernd ausreichend zusätzliches Personal zu akquirieren.

Nach wie vor können fertiggestellte Gruppen aufgrund von Personalmangel nicht eröffnet werden und auch in bestehenden Einrichtungen mussten immer wieder Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel vorübergehend reduziert werden. Die Eltern sind dadurch oft vor große Probleme bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gestellt.

Deshalb wird ab 01.09. 2022 die Einstellung der Willkommensprämie und stattdessen die Einführung einer allgemeinen Arbeitsmarktzulage für das pädagogische Personal in den Ingolstädter Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen, um mit diesem Instrument sowohl neues Personal zu gewinnen als auch das Bestandspersonal zu binden und damit eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kita Plätzen zu gewährleisten. Mit der Arbeitsmarktzulage erlangt die Stadt auch höhere Rechtssicherheit, denn der Personalmangel und die damit verbundene Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz gilt nur dann als höhere Gewalt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alles in seiner Macht stehende unternommen hat, um Personal zu gewinnen.

Die dünne Personaldecke in den letzten Jahren hat den Beschäftigten in den Kitas viel abverlangt, die Rahmenbedingungen sind sehr viel schwieriger geworden. Durch die Arbeitsmarktzulage kann ein deutliches Signal der Anerkennung an die Mitarbeitenden gegeben werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen einer Arbeitsmarktzulage

2.1 Ermächtigung zur Einführung einer Arbeitsmarktzulage im Bereich des TVöD

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) hat mit Beschluss des Hauptausschusses am 29.07.2014 seinen Mitgliedern ermöglicht, bei personalwirtschaftlichen Mangelsituationen ohne Begrenzung auf bestimmte Berufsgruppen eine entsprechende Arbeitsmarktzulage verbandsrechtlich in zulässiger Weise als einseitige ergänzende Arbeitgeberleistung zu gewähren. Es kann Beschäftigten zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall möglichst mit Befristung eine Zulage gezahlt werden. Diese beträgt maximal 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Mit diesem Instrument wird jedoch keine Möglichkeit zur pauschalen Erhöhung der tariflichen Gehälter eröffnet, vielmehr ist jedes der vorstehenden Merkmale kritisch und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auch weiterhin bleibt die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage die Ausnahme und darf nicht zur Regel werden.

2.2 Personalgewinnung im Bereich Kindertageseinrichtungen

Die Stadt hat zunehmenden Schwierigkeiten in ausreichender Zahl Personal für die Kindertageseinrichtungen zu gewinnen (siehe unter Nr. 1). Der Bewerbermarkt in der Region und auch in Bayern ist in diesem Bereich stark umkämpft. Dies bestätigen auch die wiederholten Anzeigen anderer öffentlicher und privater Arbeitgeber in der Region. Zugleich ist in diesem Bereich permanent eine hohe Fluktuation zu verzeichnen.

So wurden in der Vergangenheit Anzeigen in verschiedensten Medien geschaltet, daneben ist eine Dauerausschreibung online. Obwohl eine Vielzahl von Anzeigen in Print- und Online-Medien mit sehr hohem Zeit- und Kostenaufwand geschaltet wurde, gingen darauf oftmals kaum Bewerbungen ein. Des Weiteren sind seit über einem Jahr zwei Personalvermittlungsfirmen beauftragt, Fachkräfte aus dem Ausland zu akquirieren. Auf diesem Weg konnten nur einige wenige Fachkräfte gewonnen werden.

Es besteht zudem ein dringender Bedarf, die vorhandenen Fachkräfte zu erhalten und das Bestandspersonal nachhaltig zu binden. Außerdem sind bei notwendigen Ausschreibungen die Voraussetzungen für eine entsprechend verbesserte Bewerberlage zu schaffen, um die freien Stellen im Kita-Bereich besetzen zu können. Es ist es daher dringend geboten, zusätzliche monetäre Anreize für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte zu schaffen. Dies soll durch die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgen.

2.3 Einführung einer Arbeitsmarktzulage im Kita-Bereich

Die Zulage soll für alle Stellen für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte (einschl. der Leiter/innen) gezahlt werden.

Dabei ist es aus Sicht der Verwaltung vertretbar, den vom KAV Bayern festgelegten Einzelfallbezug, insbesondere den Personalerhalt betreffend, generell als erfüllt anzusehen.

Als Arbeitsmarktzulage wird ein Zulagenbetrag in Höhe von 10 v.H. des Tabellenbetrages der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe für alle vom Geltungsbereich erfassten vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Beträge in folgender Höhe (brutto monatlich, Tariftabelle ab 01.04.2022):

EG S3 (Kinderpfleger/innen):	275,70 €
EG S8a (Erzieher/innen):	314,25 €
EG S16 – S18 (Leiter/innen):	388,01 € bis 413,35 €

Sie wird als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gewährt und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 TVöD sowie für die Jahressonderzuwendung nach § 20 TVöD ein. Die Zulage nimmt aufgrund der prozentualen Ausgestaltung an der regelmäßigen Tarifierhöhung teil.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten (reduzierten) durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter (§ 6, § 24 Abs. 2 TVöD).

Die Arbeitsmarktzulage soll mit Wirkung ab 01.09.2022 eingeführt werden. Sie soll sowohl für Bestandspersonal als auch für zukünftig im festgelegten Gewährungszeitraum neueingestellte Beschäftigte gezahlt werden.

Im Gegenzug soll die Willkommensprämie zum 31.08.2022 eingestellt werden. Beschäftigte, die bereits eine Willkommensprämie als Arbeitsmarktzulage erhalten, erhalten für diesen Zeitraum keine weitere Arbeitsmarktzulage, da ansonsten der tariflich zulässige Höchstbetrag überschritten wäre (siehe Nr. 2.1).

Der KAV Bayern empfiehlt eine Befristung der Arbeitsmarktzulage, um auf eine geänderte Arbeitsmarktsituation reagieren zu können. Ob der mit der Arbeitsmarktzulage verbundene Zweck „Deckung des Personalbedarfs“ und „Bindung von qualifizierten Fachkräften“ zu einem späteren Zeitpunkt noch gegeben ist, muss Gegenstand einer möglichen Überprüfung durch die Arbeitgeberin in der Zukunft sein. Dies wird über eine befristete Gewährung der übertariflichen Zulage sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Arbeitsmarktzulage auf zunächst drei Jahre - bis zum Ende des Kitajahres am 31.08.2025 - zu befristen. Die Befristung gilt für Bestandspersonal ebenso wie für künftige Neueinstellungen ab dem 01.09.2022. Sie entfällt vor Ablauf der gesetzten Frist, wenn die/der Tarifbeschäftigte außerhalb der aufgeführten Dienststellen eingesetzt wird.

Vor Ablauf der Frist wird die dann vorhandene Arbeitsmarktsituation anhand der dann geltenden Rahmenbedingungen analysiert und eine Evaluation der Konzeption zur Arbeitsmarktzulage erarbeitet. Das Ergebnis wird erneut den Stadtratsgremien zur Entscheidung über die Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage vorgelegt werden.

Der Gesamtpersonalrat wurde über die Maßnahme informiert und hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

2.4 Gewährung der Arbeitsmarktzulage für den Bereich der Mittagsbetreuung im Schulverwaltungsamt

Im Bereich der Mittagsbetreuung im Schulverwaltungsamt sind im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung derzeit fünf Beschäftigte eingesetzt, die dem Fachkräftegebot nach BayKiBiG entsprechen, d.h. eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft (Erzieherinnen bzw. Sozialpädagoginnen in EG S8a) haben. Um zu vermeiden, dass diese Beschäftigten in die Kindertageseinrichtungen abwandern und zur Sicherstellung der Praxisanleitung vor Ort, soll diesen Beschäftigten bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ebenfalls die Arbeitsmarktzulage in der vorbenannten Höhe gewährt werden.

Die Beschäftigten in der reinen Mittagsbetreuung (Eingruppierung in EG S4) sollen nicht in den Geltungsbereich der Arbeitsmarktzulage einbezogen werden, da diese Beschäftigten gegenüber den pädagogischen Ergänzungskräften in den Kindertageseinrichtung (EG S3) ohnehin bereits höher eingruppiert sind.

2.5 Kosten für städtisches Personal

Derzeit erfüllen rd. 151 VZÄ-Stellen für Fachkräfte und rd. 149 VZÄ-Stellen für Ergänzungskräfte die o.g. Bezugsvoraussetzungen. Die Mehrkosten belaufen sich damit auf jährlich ca. 1,478 Mio. € einschl. Arbeitgeberanteilen.

3. Übernahme der Kosten für die Arbeitsmarktzulage für das Personal der freien Träger

Für das pädagogische Personal der freien Träger in Ingolstadt soll die Zulage maximal in der Höhe übernommen werden, wie die Arbeitsmarktzulage auch für vergleichbares Personal der Stadt Ingolstadt gezahlt wird.

Für die Gewährung der Zulage ist ein Antrag des freien Trägers erforderlich. Die Antragstellung hat jeweils einrichtungs- und nicht trägerbezogen zu erfolgen.

Die Auszahlung der Zulage für die Mitarbeitenden der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ingolstadt erfolgt in Form eines Festbetrages **analog** der o.g. Beträge für das städtische Personal (276 € für Ergänzungskräfte, 315 € für Fachkräfte, sowie 390 € für Fachkräfte in Leitungsfunktion). Für Personal in Teilzeit wird die Zulage entsprechend anteilig gewährt. Die Vergütung des pädagogischen Personals bei freien Trägern erfolgt auf der Grundlage unterschiedlicher Tarifverträge, welche nicht exakt dem TVöD entsprechend.

Damit der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten möglichst gering bleibt, soll die Zulage an die freien Träger jeweils in Form von Festwerten, welche in Abhängigkeit der zu Beginn des jeweiligen Jahres geltenden Tarifentgelte des TVöD gebildet werden und einschließlich Arbeitgeberanteil ausgereicht werden.

Die Zulage wird ausschließlich für das in der Kindertagesbetreuung eingesetzte pädagogische Personal gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils mittels monatlicher Abschlagszahlungen auf Grundlage der vom Träger übermittelten, einrichtungsbezogenen Personal-Übersichten. Die Weitergabe der Zulage ist in den Lohnabrechnungen der freien Träger explizit als „Arbeitsmarktzulage der Stadt Ingolstadt“ auszuweisen

Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt 90% des ermittelten Betrages. Eine Abrechnung der Zulage erfolgt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres auf der Grundlage der nachgewiesenen Personalausgaben.

3.1 Personalbedarf für die Bearbeitung der AMZ für die freien Träger

Für die Auszahlung und Abrechnung der Arbeitsmarktzulage für die freien Träger ab 01.09.2022 ist die Besetzung einer 0,5 Planstelle in der Verwaltung des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung zum 01.09.2022 notwendig. Der Verwaltungsaufwand soll zwar durch Festwerte so gering wie möglich gehalten werden, jedoch gibt es in Ingolstadt derzeit 27 verschiedene freie Träger mit über 70 Kindertageseinrichtungen und über 1000 pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Tätigkeiten der beantragten Stelle betreffen sämtliche Aufgaben, die mit der Antragsbearbeitung in Zusammenhang stehen, wie z.B.: Sichtung und Prüfung eingehender Anträge, Plausibilitätsprüfung und Abgleich mit den Eintragungen in der Förderplattform KiBiG web, ggf. Nachforderung von Unterlagen und Erläuterungen, Bewilligung von Abschlagszahlungen (je ein Bescheid je Einrichtung mit Aufschlüsselung aller Beschäftigten), Zahlbarmachung der Abschläge, Einforderung der Unterlagen für die Schlussrechnung, ggf. Nachforderung von Unterlagen, Bewilligung der Schlusszahlungen, Zahlbarmachungen der Schlusszahlungen und Erstellen von Statistiken und Berichten.

4. Gesamtkosten der Einführung der Arbeitsmarktzulage

Die Kosten für die Einführung der Arbeitsmarktzulage belaufen sich für das städtische Personal auf jährlich rd. 1,5 Mio. € und belasten das Personalbudget.

Für die Kostenübernahme für die freien Träger belaufen sich die Ausgaben inklusive der Arbeitgeberanteile auf jährlich ca. 2,8 Mio. € (Amt für Kinderbetreuung, Haushaltsstelle: Kindertageseinrichtungen freier Träger, Zuschüsse für Arbeitsmarktzulage). Für die Verwaltungsstelle (voraussichtlich EG 9a) betragen die jährlichen Kosten 33.375 € (Haushaltsstelle: 407100.4*).

Insgesamt fallen damit für die Einführung der Arbeitsmarktzulage Kosten von jährlich rund 4,3 Mio. € an. In 2022 belaufen sich Kosten ab 01.09.2022 auf rd. 1,4 Mio. €.

Die Mehrausgaben werden zum Nachtragshaushalt 2022 angemeldet.

5. Projektgruppe „Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung“

Die Projektgruppe, die 2021 ins Leben gerufen wurde um die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung zu begleiten, beschäftigt sich derzeit mit einer Werbekampagne und eruiert weitere Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung von Quereinsteigern etc. Die Projektgruppe soll weiterhin bestehen bleiben und weitere Vorschläge für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung entwickeln.

Dem Stadtrat wird im Herbst 2022 ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten der Projektgruppe, die aktuelle Werbekampagne und der dann aktuelle Stand der Personalsituation in der Kindertagesbetreuung vorgelegt.